FH-Mitteilungen
7. Februar 2017
Nr. 2 / 2017

FH AACHEN
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der Fachhochschule Aachen (Abgabensatzung)

vom 9. November 2015 – FH-Mitteilung Nr. 84/2015
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 7. Februar 2017 – FH-Mitteilung Nr. 1/2017
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Herausgeber: Der Rektor der FH Aachen | Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Druck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der FH Aachen. | **Redaktion:** Dezernat I, Silvia Crummenerl, T +49. 241. 6009 51134

Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der Fachhochschule Aachen (Abgabensatzung)

vom 9. November 2015 – FH-Mitteilung Nr. 84/2015
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 7. Februar 2017 – FH-Mitteilung Nr. 1/2017
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 | Zweck und Geltungsbereich 2

§ 2 | Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren, Säumniszuschlag 2

§ 3 | Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag 3

§ 4 | Entstehung und Fälligkeit der Hochschulabgaben 3

§ 5 | Inkrafttreten und Veröffentlichung 3

§ 1 | Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Hochschulabgaben an der Fachhochschule Aachen.

(2) Sie gilt nicht für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 HG; hierfür wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben.

§ 2 | Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren, Säumniszuschlag

(1) Die Erstausstellung der FH-Karte, des Bibliotheksausweises sowie des Semestertickets/Studierendenausweises ist gebührenfrei. Jede weitere Ausfertigung (Neuausstellung) ist gebührenpflichtig gemäß Absatz 2.

(2) Die Hochschule erhebt Gebühren

1. für die Neuausstellung der FH-Karte/des Bibliotheksausweises in Höhe von 15,-- €
2. für die Ausfertigung der Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades in Höhe von 25,-- €,
3. für die Neuausfertigung des Gasthörerscheins in Höhe von 10,-- €,
4. für die Neuausstellung des Semestertickets/des Studierendenausweises, des Parkausweises sowie der Zweithörerbescheinigung in Höhe von 10,-- €.

(3) Für eine verspätete Rückmeldung sowie in dem Fall, dass Beiträge oder Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet werden, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 10,-- € Euro erhoben.

(4) Die Neuausstellung von FH-Karte, Bibliotheksausweis sowie Semesterticket/Studierendenausweis im Falle einer Wiedereinschreibung ist nicht gebührenpflichtig.

(5) Bei einem technischen Defekt der FH-Karte ist die Neuausstellung ebenso gebührenfrei, sofern sie äußerlich nicht beschädigt ist.

§ 3 | Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag

(1) Für das Studium der Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne des § 52 Absatz 3 HG wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag in Höhe von 100,-- € pro Semester erhoben.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Projekt „Guter Studienstart im Ingenieurbereich“ sind von der Beitragspflicht nach Absatz 1 ausgenommen. Gleiches gilt für studierwillige Flüchtlinge und Asylsuchende.

(3) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 52 Absatz 1 HG wird ein Beitrag in Höhe von 100,-- € pro Semester erhoben.

(4) Zweithörerinnen und Zweithörer sind von der Beitragspflicht nach Absatz 3 ausgenommen, sofern ein Kooperationsvertrag eine entsprechende Regelung vorsieht.

§ 4 | Entstehung und Fälligkeit der Hochschulabgaben

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Gasthörerbeitrags gemäß § 3 Absatz 1 sowie des Zweithörerbeitrags gemäß § 3 Absatz 2 entsteht mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer.

(2) Die Ausfertigungsgebühr für die Ausfertigung einer Zweitschrift gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 2 entsteht mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung.

(3) Die Verspätungsgebühren gemäß § 2 Absatz 3 entstehen mit Ablauf der Fristen und Zahlungstermine.

(4) Die Abgaben werden mit Entstehung der Gebührenpflicht fällig.

§ 5 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der Fachhochschule Aachen (Abgabensatzung) vom 13. Januar 2014 (FH-Mitteilung Nr. 1/2014) außer Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Abgabensatzung in der ursprünglichen Fassung vom 09.11.2015 (FH-Mitteilung Nr. 84/2015). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 07.02.2017 – FH-Mitteilung Nr. 1/2017) ergeben sich aus der Änderungsordnung.